Schützenverein „Edelweiß Piesenkofen" e.V.
www.piesenkofen.de

Aufnahmeantrag auf aktive Mitgliedschaft

Name:

Geburtsname:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl / Wohnort:

Geburtsdatum:

Eintrittsdatum:

Telefon:

E-Mail:

- Die jeweilige Satzung des Schützenvereins Edelweiß Piesenkofen e.V. erkenne ich an. Mit der Speicherung der Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes bin ich einverstanden (www.piesenkofen.de/html/satzung.html)

Bestehende ☐ oder frühere ☐ Mitgliedschaften bei anderen Schützenvereinen:

.....

Ort:..... Datum:.....

_____
Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen, aller gesetzlichen Vertreter !)

Ermächtigung zum Einzug des Vereinsbeitrages

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den Schützenverein Edelweiß Piesenkofen, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag für mich und meine Familienangehörigen, jährlich zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Die Ermächtigung gilt bis auf meine / unseren schriftlichen Widerruf.

IBAN: ..... BIC: .....

Name des Geldinstitutes: .....

Genaue Anschrift des Kontoinhabers:

..... Name, Vorname

..... Straße

..... Wohnort

..... Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Schützenverein „Edelweiß Piesenkofen" e.V.
www.piesenkofen.de

Aufnahmeantrag auf aktive Mitgliedschaft

Internet Einverständniserklärung

Liebe Eltern

Unser Verein benötigt Ihre Einverständnis,
um im Internet Informationen und Bilder, über Ihre Kinder im Vereinsleben veröffentlichen zu dürfen (Vereinsmeister, Königsfeiern, Vereinsfeste, etc.)

Vor- und Familienname des Kindes .....

Ich bin damit einverstanden ☐

Ich bin damit nicht einverstanden ☐

Datum .....

mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten .....

Unterschrift des Jungschützen .....

Selbstverständlich kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe,
und freuen uns auf eine gelungene Darstellung unseres Vereines im Internet.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Herold
2. Schützenmeister

Satzung

des Schützenvereins „Edelweiß Piesenkofen“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein „Edelweiß Piesenkofen“ der 1890 gegründet wurde und führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Piesenkofen.

3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Art. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
   a) aktiven Mitgliedern
   b) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
   c) Ehrenmitgliedern

2. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist und das 8. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind mündlich oder schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Minderjährige Mitglieder können nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bei seinem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schießbetriebes zu respektieren.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

4. Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder entsprechenden Ersatzdienst ableisten sind während dieser Zeit beitragsfrei.

5. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dies mit dem Jugendschutzgesetz vereinbar ist, und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

---

7. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind wählbar ab vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu

stellen und Beschwerde zu führen. Bei den Versammlungen nicht anwesende Mitglieder haben sich den dort gefaßten Beschlüssen zu fügen.

8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der Mitglieder.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod

2. durch den Austritt

   Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Der vorhandene Schützenausweis ist abzugeben. Geht die Austrittserklärung nicht spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres ein, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das kommende Kalenderjahr voll zu entrichten.

3. durch Ausschluß

a) bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins sowie dessen Vermögens und Inventars.

b) Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Die Vorstandschaft hat den entsprechenden Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber durch Beschluß. Dieser ist mit sofortiger Wirkung rechtskräftig.

c) Ein Ausschluß kann auch bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erfolgen, falls dieser nach Fälligkeit angemahnt wurde und nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zur Einzahlung gelangt.

d) Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Ebenfalls findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen oder sonstiger geldlicher Leistungen statt.

---

§7

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitglieder nach Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung festlegen. Beitragsfrei sind Mitglieder nach §5 Abs 4 und 8.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.

a) Das Schützenmeisteramt besteht aus
   dem 1. und 2. Schützenmeister
   dem 1. Kassier
   dem 1. Schriftführer
   der Damenleiterin
   dem 1. Sportleiter
   dem 1. Jungendleiter

   Die zwei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Schützenmeister ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertreten.

---

b) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Verlängerung der Amtszeit kann auf Antrag nur von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

c) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Zu 2.

a) der Vereinsausschuß besteht aus
dem 1. und 2. Schützenmeister
dem 1. und 2. Kassier
dem 1. und 2. Schriftführer
dem 1. und 2. Sportleiter
dem 1. und 2. Jugendleiter
der Damenleiterin
dem Fahnenträger
und 4 gewählten Vereinsmitglieder von denen mindestens 1 Dame in den Vereinsausschuß gewählt wird

b) Die Ausschußmitglieder werden in der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Außerdem wird von der Mitgliederversammlung ein Gerätewart und ein Waffenwart auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuß entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Der Ausschuß wird durch den 1. und 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzungen. Der Ausschuß ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder; sie muß jedoch mindestens neun betragen. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit genügend.

c) Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung und Buch zu führen.

d) Den Kassenprüfern ist das Recht eingeräumt, jederzeit Revision zu halten und die Kasse zu prüfen.

e) Scheidet ein Ausschußmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vereinsausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung.

f) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende Aufwand kann vom Verein getragen werden.

Zu 3.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Zu ihr wird vom 1. Schützenmeister, vertretungsweise vom 2. Schützenmeister eingeladen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten und im Schießstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

b) Die Mitgliederversammlung ist für die Entlastung des Schützenmeisteramtes zuständig.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluß.

d) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

e) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Schützenmeisteramt einzureichen.

§ 10

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Auf Antrag der Mehrheit der Stimmberechtigten kann mit Handzeichen abgestimmt werden.

4. Bei Stimmengleichheit müssen eine oder mehrere Stichwahlen durchgeführt werden.

5. Bei Satzungsänderung ist mindestens eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist mindestens eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann trotz einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 9 Mitglieder für die Weiterführung des Vereins stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes zu laden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn diese mindestens 1/3 der Mitglieder beim Schützenmeisteramt beantragen.

3. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassenrevision

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer haben von der jährlichen Rechnungslegung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 13

Schießordnung

1. Maßgebend für alle Schießenden ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und die Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

2. Die allgemeine Schießordnung, welche in der Schießstätte auszuhängen ist, ist zu befolgen.

3. Mitglieder, die sich am Schießen beteiligen wollen, müssen versichert sein.

4. Bei jedem Schießen hat sich jeder teilnehmende Schütze den Anordnungen der Schießaufsicht zu fügen.

5. Die Schießzeiten bestimmt die Sportleitung.

§ 14

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen und Sitzungen gefaßten Beschlüsse hat der gewählte Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift beim 1. Schriftführer einzusehen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. §10 Abs. 6 der Satzung.

2. Die Liquidation erfolgt durch einen Beauftragten der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an die Gemeinde. Es wird verzinslich deponiert um bei Wiederaufleben des Vereins ein Grundkapital zu bilden. Nach einer Dauer von 10 Jahren fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Piesenkofen, den

Änderung zu § 15 Punkt 3
Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obertraubling die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung oder des Schießsports zu verwenden hat.